



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ:

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in :
Telefon : +
Erfurt, den : 14. November 2024

Anfrage zum Livestream von Stadtratssitzungen

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihre E-Mail an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), die hier eingegangen ist.

Gerne beantwortet der TLfDI Ihre im Betreff genannte Anfrage und teilt Ihnen Folgendes mit:

Vorab möchte Ihnen der TLfDI jedoch mitteilen, dass der § 40 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bisher nicht, wie vom TLfDI gefordert, novelliert wurde hinsichtlich der Übertragung der Stadtratssitzung mittels Livestreams. Dies hat zur Folge, dass derzeit der Öffentlichkeitsbegriff im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1 ThürKO sich nicht auf die sogenannte Medienöffentlichkeit erstreckt und daher auch keine Ermächtigungsgrundlage für die Übertragung von Livestreams seitens der Kommunen darstellt.

Aus diesen Gründen gilt derzeit das sogenannte „Erfurt – Modell“. Dies bedeutet, dass die Übertragung des Livestreams im Rahmen der presserechtlichen Vorgaben erfolgen muss. Dies bedeutet auch, dass eine Übertragung im Auftrag nicht zulässig ist, sondern derzeit nur von der Presse bzw. einem Medienunternehmen erfolgen

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

darf. Näheres zum „Erfurt-Modell“ finden Sie im 12. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz: Öffentlicher Bereich für das Berichtsjahr 2016 – 2017 S. 86 f. (vgl. https://www.tlfdi.de/fileadmin/tlfdi/datenschutz/Wir_ueber_uns/Taetigkeitsberichte_ab_2020/Archiv/12._tb_oeffent._webversion_tlfdi_.pdf).

Auch empfiehlt es sich, in der Geschäftsordnung die Übertragung mittels Livestream detailliert zu regeln. Hierfür kann der § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse zur Orientierung dienen (vgl. <https://www.erfurt.de/ef/de/rathaus/stadtrecht/satzungen/110694.html>).

Zu Ihren Fragen im Einzelnen:

Frage 1:

Die Übertragung der öffentlichen Stadtratssitzungen per Livestream im Internet fand und findet nicht die Zustimmung aller Mitglieder des Stadtrates. Was ist deshalb zu tun, wenn ein oder mehrere Mitglieder des Stadtrates (vor jeder Sitzung oder ggf. auch pauschal für die gesamte Legislaturperiode) nicht einwilligen bzw. der Übertragung im Einzelfall die Zustimmung verweigern?

Antwort zur Frage 1:

Sollte ein Mitglied des Stadtrats nicht gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in die Übertragung eingewilligt haben, darf dieser nicht aufgezeichnet werden, da das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) höher zu gewichten ist, als die Übertragung an sich.

Frage 2:

Bezugnehmend auf die Fragestellung zu 1. stellt sich im Weiteren die Frage, wie die Kameraanlage für den Livestream zu positionieren ist, d. h. was darf hier vom Gremium Stadtrat gezeigt werden und was nicht? Wie ist diesbezüglich mit verweigten Einwilligungen einzelner Stadratsmitglieder insbesondere auch in Bezug auf die Darstellung des Stadtrates bzw. der Darstellung der Gesamtheit seiner Mitglieder umzugehen?

Antwort zur Frage 2:

Die Kameraposition ist so auszurichten, dass der Redner sowie das Präsidium hinter dem Rednerpult aufgezeichnet werden. Willigt ein Mitglied des Stadtrates gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) DS-GVO nicht in die Übertragung ein, darf die Kamera diesen auch nicht aufzeichnen.

Frage 3:

Darf unabhängig der Fragestellung zu 2. die Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten / Beschlüssen gefilmt werden, sodass im Livestream das persönliche Abstimmungsverhalten jedes einzelnen Stadtratsmitgliedes ersichtlich wird?

Antwort zur Frage 3:

Dies ergibt sich aus der ThürKO. Wird öffentlich abgestimmt, ist dies auch so abzubilden. Jedoch gilt auch hier: Willigt ein Mitglied des Stadtrats vor der Sitzung nicht in die Übertragung mittels Livestream ein, so darf dieser auch nicht aufgezeichnet werden.

Frage 4:

An den Stadtratssitzungen nehmen regelmäßig auch Beschäftigte der Stadtverwaltung teil, welche zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sehr häufig und sehr umfangreich fachlich Stellung nehmen bzw. die Begründung hierzu übernehmen. Mit anderen Worten: Die Beschäftigten der Stadtverwaltung nehmen eine einschlägige Rolle bei den Sitzungen des Stadtrates ein. Hinsichtlich der nunmehr beschlossenen Übertragung der Stadtratssitzungen per Livestream haben alle betroffenen Beschäftigten der Stadtverwaltung - zum gegenwärtigen Zeitpunkt – kundgetan, der Übertragung ihrer Redebeiträge nicht zuzustimmen bzw. diesbezüglich nicht einzuwilligen. Auch hier stellt sich die (datenschutz-) rechtliche Frage, wie mit solch fehlenden Einwilligungen beim Livestream der Stadtratssitzung im Internet umzugehen ist? Gelten für die Beschäftigten der Stadtverwaltung, die ja nicht Mitglied des Gre-

miums Stadtrat sind im Übrigen die gleichen (datenschutz-)rechtlichen Bestimmungen oder sind hier zum Schutz der Persönlichkeitsrechte ggf. andere, (noch) höhere zu wertende Schutzrechte zugrunde zu legen.

Antwort zur Frage 4:

Auch hier gilt: Willigt ein Beschäftigter der Stadtverwaltung nicht gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) DS-GVO in die Übertragung ein, darf dieser nicht aufgezeichnet werden, da das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG zu beachten ist.

Frage 5:

Die Stadtverwaltung wird wohl die technische Umsetzung des Livestreams am jeweiligen Sitzungstag nicht selbst vornehmen (können), vielmehr soll – Stand jetzt – ein externer Dienstleister diesbezüglich beauftragt werden, der somit auch mit eigenen Mitarbeitern die Kameraanlage und den Livestream betreut. Gibt es hierzu irgendwelche datenschutzrechtlichen Aspekte zu beachten? Darf ein externer Dienstleister überhaupt einbezogen werden?

Antwort zur Frage 5:

Aufgrund der fehlenden Vorschrift des § 40 Abs. 1 Satz 1 ThürKO handelt es sich bei der Übertragung der Stadtratssitzung mittels Livestream um keine kommunalrechtliche Aufgabe im Sinne der ThürKO. Dies bedeutet, dass dies auch nicht im Auftrag im Sinne des Art. 28 DS-GVO erfolgen darf. Derzeit ist nur das „Erfurter Modell“ zulässig und daher ist die Übertragung per Livestream der Stadtratssitzung nur über die Presse oder ein Medienunternehmen möglich.

Frage 6:

Wie bzw. auf welchen Plattformen darf ein Livestream im Internet unter datenschutzrechtlichen Aspekten und hierbei insbesondere auch mit Blick auf die Fragestellungen zu 1. – 4. erfolgen?

Antwort zur Frage 6:

Hierzu kann der TLfDI Ihnen leider keine Empfehlung geben, da es Aufgabe der Presse bzw. des Medienunternehmens wäre, die Sitzung zu übertragen (siehe oben).

Frage 7:

Welche Regeln sind bei der Speicherung der Daten bis zu nächstfolgenden Stadtratssitzung zu beachten?

Antwort zur Frage 7:

Zu beachten ist der Grundsatz der Speicherbegrenzung des Art. 5 Abs. 1 Buchst. e) DS-GVO. Demnach müssen personenbezogene Daten in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DS-GVO verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“).

Grundsätzlich gilt: Die Aufzeichnung der Übertragung des Livestreams kann bis zur nächsten Sitzung gespeichert werden und ist dann zu löschen. Längstens jedoch bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode.

Ich hoffe, Ihnen mit meiner Ausführung behilflich zu sein. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den TLfDI (Stand April 2024)

Um seine Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu erfüllen, verarbeitet der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ihre Daten. Wir möchten Sie gerne nach Maßgabe des Art. 13 DS-GVO über diese Verarbeitung informieren.

1. **Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Sie erreichen uns unter folgenden **Kontakt**daten:

TLfDI

Häßlerstraße 8

99096 Erfurt

Tel.: +49 (361) 57-3112900

Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de¹

2. Der TLfDI nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 51, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 DS-GVO i. V. m. § 40 Abs. 1 BDSG² i. V. m. § 4 Abs. 1 ThürDSG wahr. Zu **Zwecken** der Durchführung dieser Aufgaben und der hierzu notwendigen Ausübung von Befugnissen werden Ihre Daten verarbeitet. **Rechtsgrundlage** dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG.

3. Dabei werden folgende **Datenkategorien** verarbeitet: Angaben zu Ihrer Person sowie dazugehörige Kontaktdaten, Sachverhaltsinformationen und Beweismittel. Grundsätzlich werden diese Daten nur durch den TLfDI verarbeitet. Diese Daten können jedoch, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich und zulässig ist, an folgende **Empfängerkategorien** weitergegeben werden: an Gerichte und andere Behörden in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes, an Beschwerdeführer/ Beschwerdegegner sowie an Archive.

Entstehen im Rahmen der Tätigkeit des TLfDI Kosten, die dieser erhebt oder Zahlungsansprüche gegenüber dem TLfDI, die dieser begleicht, so werden die hierfür notwendigen Daten an den Thüringer Landtag als Haushaltsstelle übermittelt. Zugriff auf die Daten haben alle mit der Abrechnung betrauten Behörden und das Thüringer Landesrechnungszentrum als Dienstleister. Bei telefonischem Kontakt werden durch die TK-Anlage personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der technischen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gespeichert werden, verarbeitet. Gleiches gilt für IT-Dienstleister, die vom Thüringer Finanzministerium für die Sicherstellung der zentralen TK-Anlage beauftragt wurden. Selbiges gilt für das Thüringer Landesrechnungszentrum, welches für die IT-Netzstruktur technisch verantwortlich ist. Hinsichtlich der Serverwartung wird beim TLfDI regelmäßig die Firma CODA beauftragt.

4. Die kürzeste Speicherfrist beträgt ein Jahr. Eine längere Speicherung erfolgt nach der Festlegung des TLfDI, die Sie unter https://www.tlfdi.de/fileadmin/tlfdi/datenschutz/Wir_ueber_uns/Die_Dienststelle/Aufbewahrungsbestimmungen_des_TLfDI_Stand_April2024.pdf finden.

5. Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das **Recht auf Auskunft** (Art. 15 DS-GVO), das **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO), das **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO), das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO) und das **Recht auf Widerspruch*** (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass der TLfDI bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat. Ebenso steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Für Thüringen ist das der TLfDI.

6. Die/ den **behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n** erreichen Sie unter der Adresse des TLfDI³ bzw. telefonisch unter:

Tel.: +49 (361) 57-3112980 oder per E-Mail:

datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de

7. Wenden Sie sich an den TLfDI mit einer Beschwerde oder Anfrage, sind Ihre Angaben freiwillig. Unterbleiben diese, kann Ihnen allerdings kein Ergebnis mitgeteilt werden. Die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten kann in diesen Fällen unter Umständen dazu führen, dass eine Bearbeitung Ihres Anliegens mangels vollständigen Sachverhaltes und keiner Möglichkeit einer Rückfrage nicht vorgenommen werden kann.

Wendet sich der TLfDI an Sie als Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Auskunftersuchens, ist die Bereitstellung der dort erfragten personenbezogenen Daten verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung kann in solchen Fällen zu einem Sanktionsverfahren führen.²

***Hinweis:** Sie haben das Recht gegenüber dem TLfDI aus Gründen die sich *aus Ihrer besonderen Situation* ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

¹ verschlüsselte Nachrichten per PGP sind möglich

² Nur für den nichtöffentlichen Bereich

³ Siehe Nr. 1.